

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Berliner Kommentare

LkSG

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Kurzkommentar

Von

Dr. jur. Stefan Altenschmidt

Rechtsanwalt, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Düsseldorf

Denise Helling

Rechtsanwältin, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Düsseldorf

ERICH SCHMIDT VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter

<https://ESV.info/978-3-503-21154-8>

Zitiervorschlag:

Altenschmidt/Helling, LkSG, § ... Rn. ...

ISBN 978-3-503-21154-8 (gedrucktes Werk)

ISBN 978-3-503-21155-5 (eBook)

ISSN 1865-4177

Alle Rechte vorbehalten

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2022

www.ESV.info

Druck: Hubert & Co., Göttingen

Vorwort

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“ Mit diesen einfachen Worten gibt das Grundgesetz ausgehend von den Unrechtserfahrungen des Dritten Reiches ein eindrucksvolles und zeitloses Bekenntnis zu den Menschenrechten ab. Selbstverständlich sind diese grundlegenden Rechtspositionen aber in vielen Regionen der Welt und auch Europas immer noch nicht. Das hat häufig mit autoritären Regimen und staatlicher Gewalt zu tun, kann seine Ursache aber auch im wirtschaftlichen Handeln von Unternehmen und Privatrechtssubjekten haben.

Bereits 2011 stellten daher die Vereinten Nationen in ihren Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte die Verantwortung von Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte heraus. Wirtschaftsunternehmen sollen es danach vermeiden, durch ihre eigene Tätigkeit nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verursachen oder dazu beizutragen. Sie sollen diesen Auswirkungen begegnen, wenn sie auftreten. Ebenso sollen sich Unternehmen darum bemühen, negative Auswirkungen auf die Menschenrechte entlang ihrer Lieferkette zu verhüten oder zu mindern, selbst wenn sie nicht zu diesen Auswirkungen beitragen.

In Deutschland zögerten Bundesregierung und Bundestag lange, diese Forderungen des Soft Laws der Vereinten Nationen durch verbindliche Rechtssätze umzusetzen. Nachdem aber aus Sicht der Bundesregierung nur ein geringer Teil der deutschen Unternehmen ausreichende freiwillige Bemühungen zum Schutz der Menschenrechte entfaltetete, kam es 2021 als eines der letzten bedeutsamen Gesetzgebungsvorhaben der Großen Koalition von CDU/CSU und SPD in der 19. Legislaturperiode zur Verabschiedung des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG). Wer die Debatten heute im Bundestagsprotokoll nachliest, wird ein großes Engagement bei den zuständigen Abgeordneten und Ministern der Regierungskoalition und auch darüber hinaus feststellen. Dies gilt insbesondere für den damaligen Entwicklungshilfeminister *Gerd Müller*, für den dieses Gesetzgebungsvorhaben erkennbar ein Herzensanliegen war. Der Begriff der Menschenrechte wurde dabei freilich allzu weit gefasst: Das Verbot von Sklaverei und Kinderarbeit wird ebenso einbezogen wie das Gebot der Beachtung nationaler Mindestlohnvorgaben oder die Einhaltung von Arbeitszeitbestimmungen und von Vorgaben zu Ruhepausen. Dies gilt sowohl im Ausland als auch in der Bundesrepublik Deutschland selbst. Denn auch im

Inland besteht nach den Vorstellungen des Gesetzgebers ein Risiko von Menschenrechtsverletzungen, auf das Unternehmen angemessen reagieren müssen.

Rechtsdogmatisch entschied sich der Bundesgesetzgeber dabei für den weltweit eher seltenen Ansatz, menschenrechtliche Sorgfaltspflichten von Unternehmen zu begründen, deren Kontrolle und Durchsetzung einer Behörde überantwortet werden. Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz will keine neuen zivilrechtlichen Haftungstatbestände schaffen. Seine Beachtung (oder in der neudeutschen Sprache vieler Unternehmen „die Compliance“) soll nicht vorrangig durch das anderenfalls bestehende Risiko von Schadensersatzklagen gegen das Unternehmen oder seine Manager gefördert werden. Vielmehr handelt es sich um ein klassisches wirtschaftsverwaltungsrechtliches Instrument, mit dem der Staat verbindliche Vorgaben für unternehmerisches Handeln macht, hierzu Berufsausübungsregeln i. S. d. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG aufstellt und deren Missachtung per Bußgeldbescheid sanktioniert oder per Verwaltungsakt und Verwaltungszwang durchsetzt.

Der vorliegende Kommentar geht daher von diesem verwaltungsrechtlichen Ansatz aus. Seine Autoren sind im Bereich des öffentlichen Rechts tätig. Sie beraten langjährig nationale und internationale Unternehmen zu wirtschaftsverwaltungsrechtlichen Compliance-Anforderungen, einschließlich der Vertretung in Verfahren bei den Verwaltungs- und Verfassungsgerichten sowie dem Europäischen Gerichtshof und der Verteidigertätigkeit in Bußgeldsachen.

Unser herzlicher Dank gilt Herrn Assessor *Niklas Fietz* und Herrn Wissenschaftlicher Mitarbeiter *Niklas Meese*, die beide mit großem Engagement wertvolle Unterstützung geleistet haben. Ebenso bedanken wir uns bei Herrn Assessor *Sven Clever* vom Erich Schmidt Verlag, der mit hoher Sachkunde und Engagement das Werk begleitet und seine rasche Veröffentlichung ermöglicht hat, sowie – ebenso aus dem Erich Schmidt Verlag – *Angela Kausche* (Herstellung), *Stefanie Hillmann* (Contentmanagement) und *Tabea Kurreck* (Copyediting). Ein besonderer Dank gilt den Partnerinnen und Partnern der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, die uns den Freiraum für dieses Werk gaben. Schließlich bedanken wir uns auch bei unseren Ehepartnern, die manche zusätzliche Arbeitsstunde und Diskussion erduldet und miterlebt haben.

Wir hoffen, Sie fundiert und praxisnah über die neuen Vorgaben und zahlreichen Fragen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes informieren zu können. Hinweise und Anregungen bitten wir zu senden an: Dr. Stefan Altschmidt, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Graf-Adolf-Platz 15, 40213 Düsseldorf, Tel.: +49 211 56 60 18 737, E-Mail: stefan.altenschmidt@lutherlawfirm.com.

Düsseldorf, den 1. August 2022

Stefan Altschmidt und Denise Helling

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-----------------------------|----|
| Vorwort | V |
| Abkürzungsverzeichnis | IX |
| Literaturverzeichnis | XV |

Gesetzestext

| | |
|---|---|
| Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) | 1 |
|---|---|

Einleitung

| | |
|------------------|----|
| Einleitung | 25 |
|------------------|----|

Kommentierung

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

| | |
|--------------------------------|----|
| § 1 Anwendungsbereich | 39 |
| § 2 Begriffsbestimmungen | 53 |

Abschnitt 2 – Sorgfaltspflichten

| | |
|--|-----|
| § 3 Sorgfaltspflichten | 89 |
| § 4 Risikomanagement | 106 |
| § 5 Risikoanalyse | 114 |
| § 6 Präventionsmaßnahmen | 122 |
| § 7 Abhilfemaßnahmen | 134 |
| § 8 Beschwerdeverfahren | 143 |
| § 9 Mittelbare Zulieferer; Verordnungsermächtigung | 151 |
| § 10 Dokumentations- und Berichtspflicht | 159 |

Abschnitt 3 – Zivilprozess

| | |
|--|-----|
| § 11 Besondere Prozesstandschaft | 165 |
| Vor §§ 12–24 Vorbemerkung zu den Abschnitten 4–6 | 175 |

| | | |
|--|--|-----|
| Abschnitt 4 – Behördliche Kontrolle und Durchsetzung | | |
| Unterabschnitt 1 – Berichtsprüfung | | |
| § 12 | Einreichung des Berichts | 183 |
| § 13 | Behördliche Berichtsprüfung; Verordnungsermächtigung | 186 |
| Unterabschnitt 2 – Risikobasierte Kontrolle | | |
| § 14 | Behördliches Tätigwerden; Verordnungsermächtigung | 188 |
| § 15 | Anordnungen und Maßnahmen | 199 |
| § 16 | Betretensrechte | 209 |
| § 17 | Auskunfts- und Herausgabepflichten | 215 |
| § 18 | Duldungs- und Mitwirkungspflichten | 222 |
| Unterabschnitt 3 – Zuständige Behörde, Handreichungen, Rechenschaftsbericht | | |
| § 19 | Zuständige Behörde | 225 |
| § 20 | Handreichungen | 227 |
| § 21 | Rechenschaftsbericht | 230 |
| Abschnitt 5 – Öffentliche Beschaffung | | |
| § 22 | Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge | 233 |
| Abschnitt 6 – Zwangsgeld und Bußgeld | | |
| § 23 | Zwangsgeld | 239 |
| § 24 | Bußgeldvorschriften | 240 |
| | Stichwortverzeichnis | 255 |